

26. *Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Abschlussprüfungs-Verordnung geändert wird*

26. **Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Abschlussprüfungs-Verordnung geändert wird**

Aufgrund des § 71a des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Landwirtschaftliche Abschlussprüfungs-Verordnung, LGBl. Nr. 51/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) In der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft umfasst die Abschlussprüfung folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Wirtschaftslehre und Rechnungswesen;
Deutsch und Kommunikation;
Unterrichtsgegenstände aus lehrplanmäßigen und schulautonomen Schwerpunktbereichen, die an der betreffenden Schule mit insgesamt mindestens zwei Jahreswochenstunden unterrichtet werden;
- b) Landwirtschaft und Gartenbau;
Gesundheit und Soziales;
Englisch;

- c) Ernährung und Küchenführung;
Haushaltsführung;
Service und Gastronomie;
Textil- und Bekleidungskunde;
- d) Gegenstände des praktischen Unterrichtes, die für den Ersatz von Lehrzeiten für Lehrberufe und für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nach den berufsausbildungsrechtlichen Vorschriften des Bundes bzw. der Länder facheinschlägig sind.“

2. Im Abs. 5 des § 5 hat der zweite Satz zu lauten:
„Bei anderen als den im § 2 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenständen ist die Jahresprüfung im Gegenstand Mathematik und bei anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsgegenständen in den Gegenständen Deutsch und Mathematik schriftlich, sonst mündlich abzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck